

Satzung

der Ortsgemeinde Winnweiler über die förmliche Festlegung des

Sanierungsgebietes `Ortskern Winnweiler`

vom 08.08.2019

Gemäß § 142 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) mit Wirkung vom 29.07.2017, in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), beschließt der Rat der Ortsgemeinde Winnweiler die nachstehende Satzung:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet wurden Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB durchgeführt und städtebauliche Missstände festgestellt. Das insgesamt etwa 8,5 ha umfassende Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Zu diesem Zweck wird hiermit das Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung `Ortskern Winnweiler`.

§ 2 – Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Sanierungssatzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Danach umfasst das Sanierungsgebiet die nachstehend aufgeführten Grundstücke (Kataster Stand Mai 2019):

Plan-Nummer: 3, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 4, 5, 5/2, 5/3, 6, 6/2, 7/1, 7/2, 9, 10, 10/2, 11/3, 12/2, 12/3, 13/2, 13/3, 15/1, 17/1, 18, 20/8, 21/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 21/3, 22/2, 22/3, 25/5, 25/6, 26/2, 26/3, 28/3, 28/4, 30, 30/4, 32, 32/2, 39, 40/1, 184/1, 184/2, 188/1, 190/3, 190/5, 190/6, 190/9, 190/10, 190/11, 192/4, 194/2, 194/3, 195, 195/2, 196, 197, 198/1, 198/3, 198/4, 198/5, 199/2, 199/5, 199/6, 199/7, 200, 202/1, 202/2, 203, 204, 205, 206/2, 207/2, 207/3, 208, 209, 210, 210/2, 212, 212/1, 212/2, 213, 215, 216, 216/2, 218/2, 219/2, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 225/2, 226, 227, 228/2, 230/3, 236/2, 240, 242, 243, 243/2, 244, 246, 248, 249, 250, 251/1, 254/1, 256/4, 257, 258, 259, 259/2, 261/1, 262, 263, 264, 264/3, 265, 266, 267, 267/2, 267/3, 267/4, 267/6, 267/7, 268, 270, 272, 273, 274, 275/2, 275/3, 275/4, 276, 278, 279, 279/2, 281, 282/1, 283, 285/1, 286, 286/2, 286/3, 287, 287/2, 288, 288/2, 288/3, 288/4, 288/5, 290/1, 290/2, 291, 292, 292/1, 293/2, 293/4, 293/5, 293/6, 296/3, 296/6, 296/7, 297/5, 297/7, 297/11, 297/12, 297/15, 298/4, 298/11, 298/18, 298/26, 298/32, 298/49, 298/50, 298/51, 298/52, 298/53, 298/55, 298/62, 307/4, 307/5, 460/20, 460/37, 460/38, 460/80, 460/94, 460/95, 460/110, 460/113, 460/115, 460/116, 501/6, 501/7, 1034/2, 1034/4, 1034/6, 1036/4, 1036/23, 1036/25 und 1036/26.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch die Zusammenlegung oder die Teilung von Grundstücken bestehende Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 3 – Verfahren

Gemäß § 142 Absatz 4 BauGB wird die städtebauliche Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren durchgeführt, die Anwendung der §§ 152 bis 156 a des Dritten Abschnitts – Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften – wird ausgeschlossen.

§ 4 – Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB zu genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgängen finden Anwendung.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Winnweiler, den 21.08.2019

Rudolf Jacob, Ortsbürgermeister

Anlagen: Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs

Hinweise:

Die Satzung kann während der regulären Öffnungszeiten im Referat 2 - Bauverwaltung, öffentliche Einrichtungen und techn. Dienste - der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler (Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler, Gebäude 2) von jedermann eingesehen werden.

§ 215 BauGB - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 214 BauGB - Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 24 GemO – Satzungsbefugnis

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Lageplan Sanierungsgebiet 'Ortskern' Winnweiler



Gemeinde Winnweiler

Stadtumbau
Ortskern Winnweiler

Abgrenzung eines Sanierungsgebiets
"Ortskern Winnweiler"
nach § 142 Abs. 4 BauGB

Mai 2019
Sanierungsgebiet ca. 8,5 ha



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Dipl.-Ing. Sebastian Bockler
Dipl.-Ing. Walter Jacobs
Roland Juchacz
Dipl.-Ing. Peter Fiebel
Dipl.-Ing. Walter Sappert

Freie Architekten Partnerschaft
Strukturstraße 5
57050 Kalenborn
Telefon: 02611 381158 - 0
E-Mail: bwin@stap.de
www.stap.de